GESELLSCHAFTSRECHT – GR02

Stand: September 2025

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610
Fax
(0681) 9520-690

Der eingetragene Kaufmann (e. K.)/die eingetragene Kauffrau (e. Kfr.)

Einzelunternehmen, die eine kaufmännische Betriebsgröße erreicht haben, müssen – neben der Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Kommune – auch über ein Notariat ihre Firma zur Eintragung ins Handelsregister anmelden. Liegt nach Art und Umfang des Geschäfts **kein kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb** vor, kann der Gewerbetreibende sein Unternehmen **freiwillig** ins Handelsregister eintragen lassen. Dadurch erwirbt er die Kaufmannseigenschaft und unterstellt sich damit den strengeren Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Dieser Gewerbetreibende ist nach der Eintragung ein sogenannter **„Kann-Kaufmann“**.

Allgemeines

Das HGB unterscheidet zwischen „Ist-Kaufmann“ und „Kann-Kaufmann“. Im Außenverhältnis sind die beiden Varianten des e. K. nicht unterscheidbar. Der „Ist-Kaufmann“ führt automatisch ein Handelsgewerbe, wenn sein Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Ob eine Unternehmerin oder ein Unternehmer als solcher einzuordnen ist, ist im Einzelfall zu bewerten. Dabei helfen die folgenden **Kriterien**, die teils einzeln aber auch teils kumulativ vorliegen müssten:

- Vielfalt von Erzeugnissen,
- Vielzahl von Geschäftsvorfällen (mehr als 100/Jahr)
- Vielzahl von Lieferanten, Kunden
- mehrere Beschäftigte,
- ständige personelle Besetzung der Betriebs-/Geschäftsräume,
- 24h-Notdienst,
- (größere) Lagerhaltung,
- mehrere Standorte,
- überregionale Geschäftstätigkeit,
- umfangreiche Werbung,

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Postanschrift: IHK Saarland · 66104 Saarbrücken · Büroanschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken
Tel. 06 81/95 20-0 · Fax 06 81/95 20-888 · E-Mail: info@saarland.ihk.de · Internet: www.saarland.ihk.de

- im Einzelhandel spätestens ab einem Umsatz von 250.000 €,
- Betriebsvermögen von > 100.000 €,
- sechsstellige Erträge,
- Existenz einer Finanz- und/oder Lohnbuchhaltung,
- überwiegend unbarer Zahlungsverkehr,
- Erfordernis kaufmännischer Kenntnisse,
- kaufmännische („doppelte“) Buchführung/Bilanzierung.

Erfordert das Handelsgewerbe keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb, gibt es **keine Verpflichtung**, sich als Kaufmann/Kauffrau in das Handelsregister eintragen zu lassen. Es gelten dann auch nicht die strengeren Kaufmannsregelungen für Handelsgeschäfte. Lässt sich der „Kann-Kaufmann“ trotzdem in das Handelsregister eintragen, wird er erst dadurch zum Kaufmann.

Folgen der Eintragung

Ein kleingewerbliches Unternehmen kann freiwillig in öffentlich beglaubigter Form über ein Notariat zur Eintragung im Handelsregister angemeldet werde. Ein Mindestkapital ist nicht erforderlich.

Mit Eintragung finden dann vorrangig die Vorschriften des **Handelsgesetzbuchs** (HGB) Anwendung – anstelle der allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Handelsrecht ist das Sonderrecht der Kaufleute. Sinn und Zweck des HGB ist, den Kaufleuten ein erhöhtes Maß an Selbstverantwortlichkeit zu übergeben, die sich an den Erfordernissen des Handelsverkehrs orientieren. Von einem Kaufmann/einer Kauffrau wird erwartet, dass er Risiken und Chancen eines Geschäfts abwägen kann. Das kommt letztlich einem **schnelleren und reibungsloseren Geschäftsablauf** zugute.

Mit der Eintragung erwirbt das Unternehmen die Rechte, aber auch Pflichten von Kaufmännern/Kauffrauen.

<u>Rechte des e.K/der e.Kfr.</u>

- **Firma**
  Firma ist der Name unter dem der Kaufmann/die Kauffrau seine/ihre Geschäfte betreibt. Nur solche Unternehmen sind berechtigt, eine Firma als Name zu führen, unter dem Geschäfte betrieben werden, unter der es klagen darf und verklagt werden kann. Der Name der Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns/der Kauffrau geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen (➔ **GR40** „Firma und Gegenstand - Eintragung in das Handelsregister“, **Kennzahl: 1339).**
- **Firmenfortführung**
  Nur der Kaufmann/die Kauffrau kann die Firma (den Namen) seines/ihres Unternehmens verkaufen und vererben.
- **Prokura**
  Der Kaufmann/die Kauffrau hat das Recht Prokura zu erteilen, die zum Abschluss von Geschäften jeder Art, die mit dem Handelsgewerbe zusammenhängen, berechtigt. Die Erteilung ist zur Anmeldung ins Handelsregister anzumelden.

- **Zurückbehaltungsrecht**
  Bei einem Handelsgeschäft zwischen zwei Kaufleuten besteht ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht an Waren und Wertpapieren, in deren Besitz der Kaufmann/die Kauffrau mit Willen des anderen Kaufmanns/der anderen Kauffrau aufgrund von Handelsgeschäften gelangt ist.

- **Gerichtsstand**
  Bei Verträgen mit anderen Kaufleuten kann ein vom Gesetz abweichender Gerichtsstand vereinbart werden.

Pflichten des e.K/der e.Kfr.

- **Handelsfirma**
  Die Firma muss einen Zusatz wie z. B. „e. K./e. Kfr." führen, damit Außenstehende erkennen können, dass sie es mit einem Kaufmann/einer Kauffrau i. S. d. HGB zu tun haben. Auf allen Geschäftsbriefen müssen die Firma, das Rechtsformkürzel, der Ort der Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden.

  PRAXISTIPP:
  Um einem solchen Unterlassungsanspruch vorzubeugen, empfiehlt es sich bundesweit zu recherchieren, ob der gewünschte Firmenname auch „frei" ist. Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen im Vorfeld und prüfen Ihre Firma: Ihr Ansprechpartner für firmenrechtliche Fragen ist Herr Georg Karl, Tel.: (0681) 9520-610. ➔ ***GR40*** *„Firma und Gegenstand Eintragung ins Handelsregister"* ***Kennzahl 1339***

- **Pflicht zur Buchführung**
  Der e.K/die e.Kfr. ist zur Buchführungspflicht verpflichtet, allerdings nur, wenn am Ende von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die **Umsätze mehr als 600.000 Euro und der Jahresüberschuss mehr als 60.000 Euro** betragen. Im Falle der Neugründung besteht die Befreiung von der Buchführungspflicht bereits bei einmaliger Unterschreitung der Schwellenwerte zum ersten Abschlussstichtag. Ausreichend ist dann die weniger aufwändige Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

- **Publizitätswirkung des Handelsregisters**
  Eintragungspflichtige Tatsachen, die nicht in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht worden sind, können einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass sie diesem bekannt waren. Der Dritte kann sich also auf unrichtig eingetragene Tatsachen berufen, falls er die Unrichtigkeit nicht kannte.

- **Aufbewahrungspflicht**
  Kaufleute sind verpflichtet, u. a. Handelsbücher, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen, Handelsbriefe bis zu 10 Jahre geordnet aufzubewahren.

- **Formvorschriften**
  Die besonderen Formvorschriften des HGB sind zu beachten. Formvorschriften, die zugunsten von Nichtkaufleuten bestehen, gelten dem Kaufmann gegenüber nicht. Umgekehrt gibt es im HGB auch Formerleichterungen, die nur zugunsten von Kaufleuten greifen.

- **Untersuchungs- und Rügepflicht**
  Erhält ein Kaufmann von einem anderen Kaufmann Ware, muss er diese **unverzüglich** kontrollieren und dem Verkäufer, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich anzeigen. Unterlässt er dies, **gilt die Ware als genehmigt** und seine Gewährleistungsrechte erlöschen.
- **kaufmännisches Bestätigungsschreiben**
  In besonderen Fällen kann ein **Schweigen des Kaufmannes als Annahme** gelten. Dies gilt insbesondere beim Erhalt eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens, auf das der Kaufmann unverzüglich antworten muss, wenn er mit den darin genannten Bedingungen nicht einverstanden ist.

Haftung des Kaufmanns/der Kauffrau

Der Kaufmann/die Kauffrau **haftet persönlich und unbeschränkt** mit seinem **gesamten privaten Vermögen**. Er/sie trägt das alleinige Risiko für Fehlentscheidungen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten.

Wie kann der e.K./die e.Kfr. beendet werden?

Die Firma des e. K./der e.Kfr. erlischt mit Beendigung der gewerblichen Tätigkeit oder z. B. gerichtlicher Entscheidung, mit Umwandlung in eine andere Rechtsform oder Verschmelzung mit einer Gesellschaft. Die Anmeldung der Löschung des e. K./der e.Kfr. im Handelsregister, muss über ein Notariat erfolgen!

Unabhängig davon muss der e. K./die e.Kfr. sein/ihr Gewerbe auch beim Gewerbeamt ab- oder ggfs. ummelden.

Steuerliche Erfassung

Seit dem 1. Januar 2021 besteht die Pflicht, innerhalb eines Monats nach Eröffnung des gewerblichen Betriebs oder der Aufnahme der Tätigkeit den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auf elektronischem Wege über MeinELSTER (www.elster.de) an das für Sie zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Die elektronische Übermittlungspflicht findet für die folgenden Fragebögen zur steuerlichen Erfassung Anwendung (www.formulare-bfinv.de):

- Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Einzelunternehmen)
- Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft
- Gründung einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft

Mehr Infos ➔ **G03** „Steuerliche Erfassung bei Unternehmensgründungen“, **Kennzahl: 9.248.**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.